

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.2003

Geschäftszahl

2002/07/0129

Rechtssatz

Die Ermittlung und Bewertung der in § 2 Abs 1, 3 und 4 NÖ KulturlächenschutzG 1994 als Bewilligungskriterien genannten Umstände hat zur Voraussetzung, dass überhaupt ein Antrag auf Bewilligung einer Kulturmwandlung gestellt wird. Solange ein auf die Bewilligung der Kulturmwandlung abzielender Antrag nicht erfolgreich gestellt wird, ist nach dem NÖ KulturlächenschutzG 1994 von einer widerrechtlichen Kulturmwandlung auszugehen, die gemäß § 7 legcit durch behördlichen Auftrag rückgängig zu machen ist. Die (allenfalls gegebene) Bewilligungsfähigkeit einer Kulturmwandlung steht der Erlassung eines Auftrages nach § 7 legcit nicht entgegen.